



Ergeht an:

v5@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

brigitte.zarfl@sozialministerium.gv.at

Stellungnahme der Gesundheit Österreich GmbH zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erlaubt sich innerhalb erstreckter, offener Frist vom 15. September 2020 folgende Stellungnahme zu den Änderungen des ChemG 1996 abzugeben:

1. Ersatz der laufenden Kosten die aufgrund der Benennung der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) als Stelle, die die Informationen gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-V entgegennimmt, anfallen.

Die GÖG begrüßt, dass die bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) anfallende einmaligen Investitionskosten für die Schaffung IT-technischer Voraussetzungen, für die Einhaltung der hohen Datensicherheitsanforderungen, Audits und Personalaufwände die aufgrund der Benennung der VIZ als Stelle, die die Informationen gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-V entgegen nimmt, anfallen i.H.v. € 180.000,- ersetzt werden (siehe Vorblatt zum Entwurf dieses Bundesgesetzes).

Die laufenden Kosten, die aufgrund der genannten Benennung der VIZ anfallen sind damit jedoch nicht abgedeckt. Diese sind aber jedenfalls abzudecken. Diese Kosten sind entweder von der gemäß § 7 Abs. 2 benennenden Stelle abzugelten und/oder durch die Einhebung von Kosten- und Aufwandsätzen von den in Verkehr bringenden Unternehmen bzw. Importeuren und nachgeschalteten Anwendern von der VIZ wie in § 25 Abs. 4 definiert. Ohne einen Ersatz der laufenden Kosten, können die laufenden Arbeiten nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität und Quantität seitens der VIZ erbracht werden.

2. Kosteneinhebung Sicherheitsdatenblätter

Die geplante Festschreibung, dass die GÖG für die Angabe der Notrufnummer der VIZ im Sicherheitsdatenblatt und die damit verbundenen Tätigkeiten einen Kosten- und Aufwandsatz von den in Verkehr bringenden Unternehmen bzw. Importeuren und nachgeschalteten Anwendern verlangen kann, findet sich im Begutachtungsentwurf nur in den Erläuterungen zu § 25 Abs. 4 letzter Satz. Es ist allerdings um die erforderliche Transparenz, Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, notwendig, dass der Kostenersatz direkt im Gesetz (z.B. unter § 25) verankert ist.

Die im Begutachtungsverfahren verwendete Formulierung in den Erläuterungen zu § 25 Abs. 4 zur Angabe der **Notruf**nummer der VIZ erscheint hinsichtlich der Einschränkung auf Art 45 CLP-V und § 54 als zu restriktiv. Somit erscheint es erforderlich die beiden Verweise zu entfernen. Die neue Formulierung soll dem § 25 Abs. 4 angefügt werden und folgendermaßen lauten:

Auch der Notfallinformationsdienst muss analog zum Sicherheitsdatenblatt die Auskunft in deutscher Sprache erteilen. Dieser Dienst muss rund um die Uhr erreichbar sein.

*Einen solchen Notfallinformationsdienst stellt die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH dar. Wird im entsprechenden Abschnitt die VIZ eingetragen, kann die Gesundheit Österreich GmbH für die Angabe der ~~Telefon~~**Notruf**nummer der VIZ im Sicherheitsdatenblatt und die damit verbundenen Tätigkeiten (Auskunft in Vergiftungsfällen und Vergiftungsverdachtsfällen, ~~s. auch § 54~~) einen Kosten- und Aufwandsatz von **den in Verkehr bringenden Unternehmen bzw. Importeuren und nachgeschalteten Anwendern, gemäß Artikel 45 CLP-V** aufgrund § 6 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl I Nr. 132/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, verlangen.*

Die jetzige Formulierung zum Kostenersatz im Begutachtungstext der Erläuterungen heilt die bestehenden gesetzlichen unklaren Formulierungen nicht. Die Finanzierung der Notbeauskunftung durch die VIZ muss gesichert sein. Dafür ist die klare Verankerung des Kostenersatzes direkt im Chemikaliengesetz Voraussetzung, da sonst mangels gesetzlicher Regelung und Transparenz die Einhebung eines Kostenersatzes gegenüber den Unternehmen nicht argumentiert und durchgesetzt werden kann.

Eine Erwähnung nur in den Erläuterungen ist nicht ausreichend. In den Erläuterungen könnte erwähnt werden, dass die Wirtschaftskammer und die einschlägigen Fachverbände die Einhebung dieser Kostenersätze durch Kommunikationsmaßnahmen (z.B. gemeinsame Rundschreiben an die Mitglieder) unterstützen.

Sollte eine Finanzierung über die Unternehmen nicht möglich sein, so müssen die Kosten für die Notfallbeauskunftung anderweitig finanziert werden. Sollte das nicht möglich kann die VIZ von der GÖG zukünftig nur mehr in einem eingeschränkten Umfang geführt werden, sodass ein rund-um-die Uhr Notfallinformationsdienst nicht mehr möglich sein wird.